

# Die Ständeratskommission prüft die Möglichkeit einer Einheitsrente

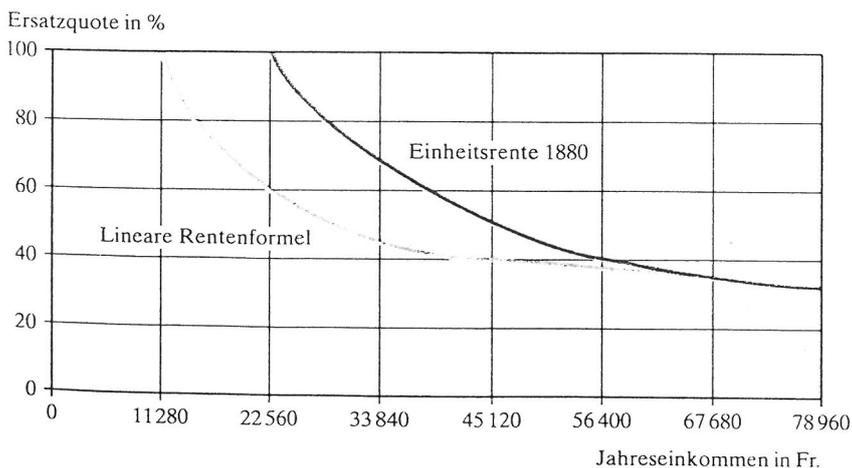
Auf dem langen Weg zu einer sozial, finanziell und durchführungsmässig tragbaren Lösung hat die Kommission des Ständerates Anfang Juli 1993 beschlossen, nebst dem vom Nationalrat bereits gutgeheissenen Splitting-Modell noch die Möglichkeit der Einführung einer Einheitsrente zu prüfen.

Nehmen die Beratungen über die 10. AHV-Revision erneut eine unerwartete Wendung? Im Frühjahr 1991 hatte sich der Ständerat für eine rasche Verwirklichung des Bundesratsentwurfes ausgesprochen und die Einführung des Splittings abgelehnt. Die Kommission des Nationalrates hat im Herbst aufgrund eines Berichtes des BSV über drei veröffentlichte Splitting-Modelle beschlossen, ein sozialverträgliches und finanzierbares Splitting-Modell auszuarbeiten. Dieses Modell wurde nach fast zweijährigen Kommissionsberatungen in der vergangenen Herbstsession vom Nationalrat verabschiedet. Die Kommission des Ständerates hat ihre Arbeiten nun erneut aufgenommen und liess sich an ihrer ersten Sitzung von der Verwaltung über das Splitting-Modell des Nationalrates informieren. Nachdem sie an der zweiten

Sitzung Expertinnen und Experten zum Splitting-Modell angehört hat, beauftragte sie die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines Berichtes zum Thema «Einheitsrente». Dieser Bericht musste vom BSV innerhalb Monatsfrist für die dritte Sitzung vom 17./18. August erstellt werden. Die Idee der Einheitsrente ist im übrigen nicht neu. Sie wurde bereits 1945 bei Einführung der AHV geprüft und abgelehnt. Bei der 7. AHV-Revision und der Verankerung der Dreisäulenkonzeption in der Bundesverfassung 1972 wurde der Gedanke der Einheitsrente erneut verworfen.

Der Bericht des BSV, der im folgenden zusammengefasst wiedergegeben wird, greift Fragen auf, die sich im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines konkreten Einheitsrenten-Modells stellen würden.

## Vergleich der Ersatzquoten der linearen Rentenformel und der Einheitsrente (alleinstehende Person mit Maximalrente = 1880 Fr.)



## Grundsätzliche Überlegungen

Die AHV ist eine Volksversicherung, die im Ausgabenumlageverfahren finanziert wird. Das heisst, dass die Renten der heutigen Rentnerinnen und Rentner durch die Beiträge der heutigen Beitragszahlerinnen und -zahler gedeckt sind. Trotzdem besteht ein Zusammenhang zwischen den eigenen Prämienleistungen und der Höhe der zu erwartenden Rente. Diesen Zusammenhang nennt man Beitragsäquivalenz. Die Höhe der Beiträge ist vom Erwerbseinkommen abhängig. Die Höhe des durchschnittlichen Einkommens, von dem Beiträge bezahlt wurden, bestimmt über die sogenannte Rentenformel die Höhe der Rente. In der AHV wird heute die reine Beitragsäquivalenz durch zahlreiche Solidaritäts- oder Umverteilungsmechanismen durchbrochen. So ist z.B. das beitragspflichtige Einkommen nach oben unlimitiert, die Höchstrete beträgt aber nur das Doppelte der Mindestrente. Der Bericht hält fest, dass das Prinzip der einkommensabhängigen Renten heute mehrheitlich gut akzeptiert sei.

Im System der Einheitsrente gibt es keinen Zusammenhang zwischen Einkommen und Rentenhöhe. Einziges individuelles Berechnungselement wäre die Beitrags- oder Versicherungsdauer.

## Spezifische Merkmale

Die zentrale Frage, die sich im Zusammenhang mit der Einheitsrente stellen muss, ist jene nach ihrer Höhe. Die Bundesverfassung verlangt, dass die Renten der AHV den Existenzbedarf der Rentnerinnen und Rentner angemessen decken sollen. Ein Mass zur Feststellung der relativen Höhe der Rentenleistungen stellt die sogenannte Ersatzquote dar. Diese misst das prozentuale Verhältnis zwischen ehemaligem Einkommen und aktueller Rentenleistung (vgl. Grafik links).

Die Ersatzquoten sinken wegen der heute gebräuchlichen Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung nach dem sogenannten Mischindex (arithmetisches Mittel aus Teuerung und Lohnzuwachs) im Laufe der Zeit ab. Dieses Absinken hat – falls das Rentenniveau nicht von Zeit zu Zeit real angehoben wird – die Kollision mit

verschiedenen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, welche die Schweiz ratifiziert hat, zur Folge. Mit dieser Feststellung soll laut Bericht aber nicht der aus verschiedenen Gründen sinnvolle Mischindex in Frage gestellt, sondern davor gewarnt werden, im Zusammenhang mit der Einheitsrente die Renten – wie etwa vorgeschlagen wurde – gar nur noch der Preisentwicklung<sup>1</sup> anzupassen. Dadurch würden die Ersatzquoten nämlich noch rascher absinken, und die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen durch die Schweiz könnte in Frage gestellt sein. Zudem ergäben sich daraus Gewichtverschiebungen zwischen Erster und Zweiter Säule, vorausgesetzt man geht wie bis anhin von einem Gesamtleistungsziel der Ersten und Zweiten Säule von mindestens 60 Prozent des ehemaligen Einkommens aus.

## Kosten

Eine *kostenneutrale* Einheitsrente müsste unterhalb der heutigen Maximalrente von 1880 Franken/Monat bei 1670 Franken liegen. Eine halbe Million Rentnerinnen und Rentner müssten dabei eine Verminderung ihrer Renten in Kauf nehmen. Soll die Rente für alle Personen mit vollständiger Beitragsdauer 1880 Franken pro Monat betragen, so entstehen bei Beibehaltung des heutigen Rentenalters (62/65) schätzungsweise 3 Mia. Franken<sup>2</sup> Mehrkosten pro Jahr. Eingerechnet sind die Mehrkosten für AHV und IV und die Minderkosten von 800 Mio. Franken pro Jahr für die Ergänzungsleistungen (EL). Gemäss heutigem Finanzierungsschlüssel müssten 2,785 Mia. Franken von den Versicherten übernommen werden. Der Beitragssatz würde um 1,25 Lohnprozente erhöht. Die öffentliche Hand hätte für 1,015 Mia. Franken mehr aufzukommen. Da die vom Bund und den Kantonen finanzierten EL um 800 Mio. Franken weniger kosten würden und die Mehraufwendungen für die öffentliche Hand bei den Renten etwa diesen Wert ergeben, wird im Bericht gefragt, ob sich die öffentliche Hand überhaupt an der Finanzierung der Mehrkosten beteiligen soll. Im Zusammenhang mit der Einheitsrente stellt sich überhaupt die Frage nach der Finanzierungsart. Durch die Entkoppelung der Ren-

ten von den Beiträgen bietet sich einerseits ein rein steuerlich finanziertes System an. Andererseits kann man aber feststellen, dass in Versicherungsbeiträgen und Leistungen direkter mit der wirtschaftlichen Entwicklung verbunden sind als öffentliche Haushalte, wo bekanntlich Steuerertrag und Ausgaben nur schwer im Gleichgewicht zu halten sind. Im Bericht wird dazu lediglich festgehalten, dass vor einer allfälligen vermehrten Finanzierung der AHV durch öffentliche Mittel deren Dynamiken und ihre Auswirkungen eingehend geprüft werden müssten.

Nicht einmal die Kosten der durch eine Einheitsrente auf dem Niveau der heutigen Maximalrente bewirkten Rentenerhöhungen bei den EL-Bezügerinnen und -Bezüger könnten durch die Einsparungen bei den EL aufgewogen werden. Es blieben per saldo Mehrkosten von 300 Mio. Franken. EL-Bezügerinnen und -Bezüger erhalten nämlich in etlichen Fällen nebst den EL Leistungen von Dritten (Sozialhilfe usw.). Durch die Rentenerhöhungen würden zuerst diese Leistungen wegfallen. Zudem würden für Personen, deren EL zusammen mit der Rente weniger als die Einheitsrente betragen, die EL mehr als ersetzt. Es muss zudem darauf hingewiesen werden, dass die Kosten für die EL wesentlich stärker zunehmen als jene für die AHV. Dies ist nicht zuletzt auf die erhebliche Zunahme der EL-Berechtigten in Heimen zurückzuführen. Diese Personen gehören zudem vielfach in die Kategorie derjenigen, die Zusatzleistungen von Dritten beziehen. Das bei der Einführung der Einheitsrente vorhandene Einsparungspotential bei den EL ist daher relativ beschränkt.

## Auswirkungen auf einzelne Rentenarten

Der Bericht untersucht die Auswirkungen der Einheitsrente auf andere Rentenarten, die Bestandteil des heutigen Ehepaarkonzeptes bilden. Die Einheitsrente könnte nämlich entweder als völliges Individualrentensystem oder als Ehepaarrentensystem gestaltet werden. Ein Blick über die Grenze zeigt, dass die meisten Einheitsrentensysteme in Europa der Ehe Rechnung tragen; sei es, dass der Rentenbetrag für ein Ehepaar festgelegt wird, sei es, dass die Einzelrenten eines Ehepaares plafon-

niert werden. In einem Ehepaarkonzept würde sich die Frage nach der massgebenden Beitragsdauer stellen, die der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden muss; vorausgesetzt, die Einheitsrente würde nach Beitragsdauer abgestuft.

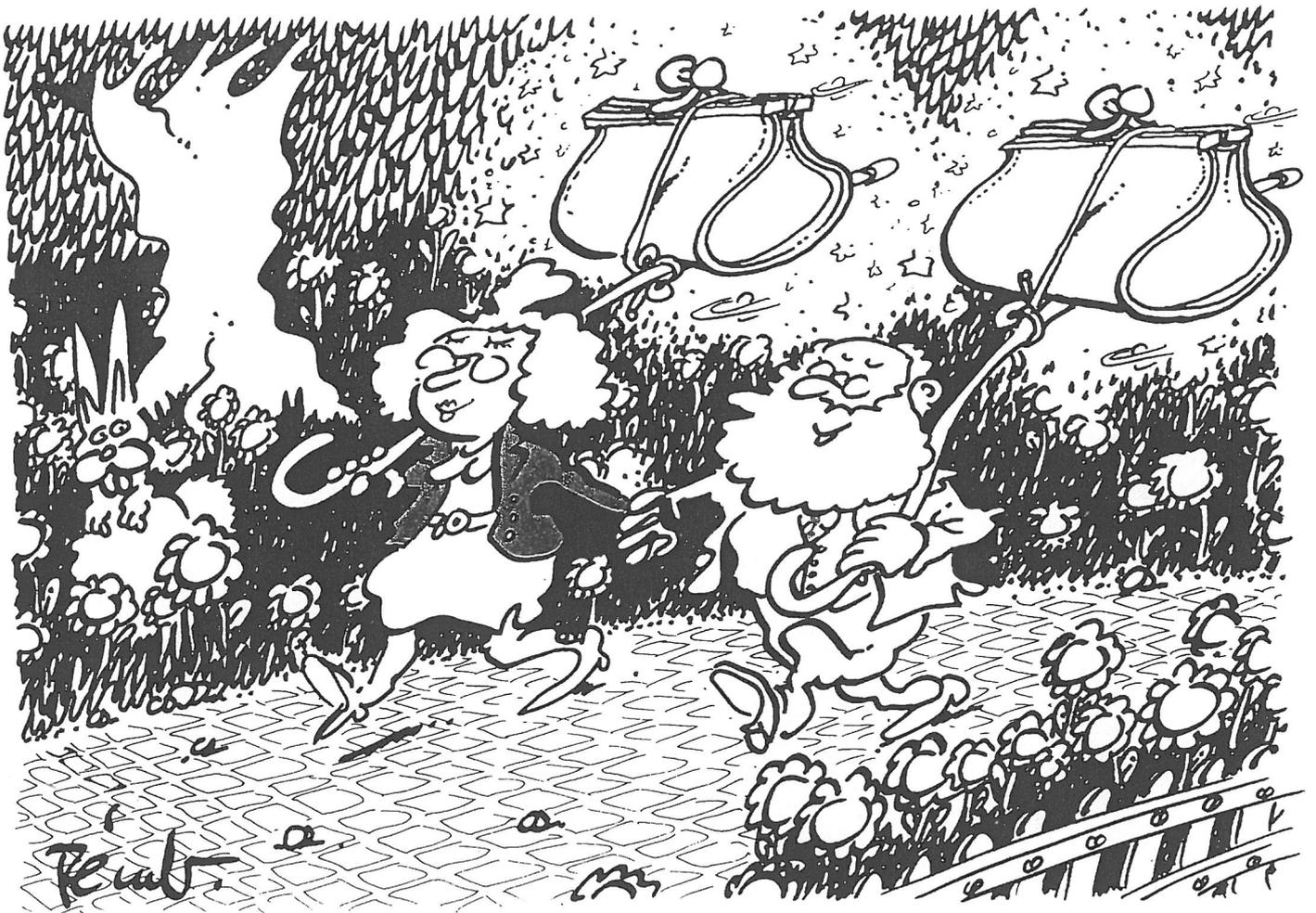
● **Zusatzrenten:** Zusatzrenten, wie sie heute in der AHV an rentenberechtigte Personen mit Kindern oder noch nicht rentenberechtigten Ehegattinnen ausgerichtet werden, kommen in einigen europäischen Einheitsrentensystemen vor. Das BSV kommt zum Schluss, dass die Zusatzrenten für die Ehegattin oder den Ehegatten<sup>3</sup> sowie die unterhaltsberechtigten Kinder in einem Einheitsrentensystem im gleichen Mass ihre Berechtigung hätten wie heute. Insbesondere die Kinderrenten haben nicht die wirtschaftliche Absicherung der rentenberechtigten Person, sondern weiterer, von dieser Person materiell unterstützter Menschen zum Ziel.

● **Hinterlassenenrenten:** Heute hat die Witwenrente – nach den Vorschlägen des Bundesrates und den Beschlüssen von National- und Ständerat auch die Witwerrente –, das Ziel, den durch einen Todesfall verursachten materiellen Schaden auszugleichen. Die Rente steht daher in einem gewissen Verhältnis zum Einkommen, das die verstorbene Person erzielt hat. Diese Beziehung wird im Einheitsrentensystem aufgelöst. Es stelle sich, so der Bericht, die Frage, ob in einem Einheitsrentensystem überhaupt auf die Witwen- und Witwerrenten zu verzichten sei, die Waisenrenten dafür unter Berücksichtigung des Verfassungsauftrages und der Bestimmun-

<sup>1</sup> Das BSV weist im Bericht darauf hin, dass durch die Abkoppelung der Renten von den Erwerbseinkommen auch der Modus zur Anpassung der Renten an die Teuerung frei wählbar wäre und gerade in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen infolge des Fehlens verbindlicher Vergleichswerte zuungunsten der Rentnerinnen und Rentner ausgestaltet werden könnte.

<sup>2</sup> Würde zusätzlich der Plafond für die Summe der Renten eines Ehepaares von heute 150% der Einzelrente aufgehoben, so erhöhten sich die Kosten gar um 3,2 Mia. Franken pro Jahr.

<sup>3</sup> Gemäss Beschluss des Nationalrates würde die Zusatzrente in der AHV abgeschafft und in der IV geschlechtsneutral ausgestaltet. Der Ständerat hat beschlossen, in der AHV die heutige Regelung beizubehalten und den Anspruch in der IV sowohl Männern als auch Frauen zu gewähren.



Gleiche Rente für alle – gleiches Glück für alle?

Zeichnung: Pécub

gen des Kindsrechts auszubauen wären.

- **Ausserordentliche Renten:** Personen, die zwar eine vollständige Versicherungsdauer aufweisen, aber die Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt haben, erhalten im geltenden Recht eine ausserordentliche Rente ohne Einkommensgrenze. Es sind dies in erster Linie Geburts- und Kindheitsinvaliden, aber auch Hinterbliebene von sehr jung Verstorbenen. Die ausserordentlichen Renten entsprechen dem Mindestbetrag der einfachen Rente (für Invalide um ein Drittel erhöht) und werden nur im Inland ausbezahlt. In einem Einheitsrentensystem würde die ausserordentliche Rente konsequenterweise dem Betrag der Einheitsrente entsprechen.

### Auswirkungen auf die Rentenberechnung

- **Beitragsdauer:** Durch den Wegfall des Elementes «Einkommen» kommt dem Faktor «Beitragsdauer» bei der Rentenfestsetzung ein grö-

seres Gewicht zu. Beitragslücken haben bei Renten, die auf einer kürzeren Beitragsdauer beruhen (Invaliden- oder Hinterlassenrenten) eine stärker negative Auswirkung als bei den Altersrenten. Zudem muss erst seit 1969 bzw. 1979 für ausländische Staatsangehörige bzw. schweizerische Staatsangehörige die Beitragsdauer in Monaten in die individuellen Konten eingetragen werden. Damit würde die Qualität der eingetragenen Beitragsdauer nicht ihrer in einem Einheitsrentensystem erhöhten Bedeutung entsprechen.

- **Ausländische Rentenberechtigte:** Ausländische Rentenberechtigte erhalten heute wegen ihren verhältnismässig tiefen Einkommen eher kleine Renten. Durch die Einführung einer Einheitsrente dürften daher bei dieser Personenkategorie erhebliche Kosten anfallen. Insbesondere betrifft dies die Personen aus einem Staat, mit dem die Schweiz für den IV-Bereich ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, das auf dem sogenannten Risikoprinzip beruht. Danach wird der Staat, in

dem der Versicherungsfall eingetreten ist, vollumfänglich leistungspflichtig. 1992 wurden, gestützt auf solche Abkommen, 8 900 Renten im Wert von 85 Mio. Franken ausbezahlt.

- **Übersicherungsfälle:** Übersteigt die Rente von Personen zusammen mit den Kinder- und Waisenrenten das der Rente zugrundeliegende massgebende Einkommen, so werden heute letztere wegen Übersicherung gekürzt. In einem Einheitsrentensystem würden die potentiellen Übersicherungsfälle zunehmen. Gleichzeitig fiel das massgebende Einkommen als Bemessungskriterium weg. Es müsste daher ein neuer Übersicherungsbegriff gefunden werden.

### Auswirkungen auf Ehepaare, Teilzeiterwerbstätige und Rentenberechtigte im Ausland

- **Ehepaare:** Im geltenden Recht beträgt die Ehepaarrente nicht 200, sondern nur 150 Prozent der entsprechenden einfachen Altersrente.

Tabelle 2: Beispiele von Staaten mit Einheitsrentensystem

Staat	Monatsbetrag der Rente in SFr.	Finanzierung	Beitragsplafonierung Monatl. Betrag	Erwerbsbezogenes Zusatzsystem	Zusätzliche Bedarfsleistungen
Kanada	516.– pro Person	Steuer- finanzierung	...	ja	ja Zusatzleistung an den nicht renten- berechtigten Ehegatten
Finnland	Einzelperson: 114.– Zuschlag für – Ehepartner ohne Rente: 83.– – für jedes Kind: 53.– Max. Zuschlag: 531.– abzüglich 50 % der andern Renten	Arbeitnehmer: 1,8 % Arbeitgeber: 2,4 %	kein Plafond	ja	
Norwegen	Einzelperson: 616.– Ehepartner mit Rente: 75 % Ehepartner ohne Rente: 50 % Kinder: 25 % für jedes Kind	Arbeitnehmer: 7,8 % Arbeitgeber: 0–14,3 % (reg. Abstufung) Staatsbeteiligung	kein Plafond		
Schweden	Grundbetrag: 538.– Einzelperson: 96 % Ehepaare (2 Renten) 157 % Ehepartner ohne Rente: 61 % Kinder: 10–26 %	Arbeitgeber: 7,45 %	kein Plafond	ja	ja
Luxemburg	Grundbetrag: 316.– Pauschalzuschlag von 736.– für 40jährige Versicherungsdauer Proportionaler Zuschlag: 1,78 % des Einkommens	Arbeitnehmer: 8 % Arbeitgeber: 8 % Staat: 8 %	Einkommensplafond bei 593.– = 1,9facher Betrag der Rente	ja	
Gross- britannien	Einzelperson: 530.– Zuschlag für Ehepartner: 316.– Zuschlag für Kinder mit Anspruch auf Familien- zulagen: 96.– bis 103.–	Arbeitnehmer: 0–9 % Arbeitgeber: 0–10,4 %	Einkommensplafond bei ca. 3000.–	ja	Finanzielle Hilfe für Personen, die zu weniger als 100 % erwerbstä- tig sind und Ein- kommensgrenzen unterschreiten  Zusätzl. Rente für Personen mit mehr als 80 Jahren
Dänemark	842.–	Steuer- finanzierung			Zuschlag, wenn Einkommen des Rentners und dessen Partners 217.– nicht über- schreiten  Zulagen für Per- sonen in schwieri- gen Verhältnissen
Niederlande	Einzelperson: 1096.– Ehepaare: 1548.– Zuschlag für Partner mit Einkommen von max. 879.–: 30 % des Lohnes	Arbeitnehmer: 15,5 %	2667.– oder 2,4facher Betrag der Rente		

Diese scheinbare Benachteiligung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren wird durch die Einkommenskumulation ausgeglichen, die nur bei Ehepaaren angewendet wird. In einem Einheitsrentensystem könnte die Plafonierung durch kein anderes Element im Berechnungssystem wettgemacht werden. Es entstünde daher eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Ehepaare. Ein Verzicht auf den Plafond würde allerdings Mehrkosten von mehreren Milliarden Franken<sup>4</sup> bedeuten.

● **Teilzeiterwerbstätige:** Im geltenden System sind nichterwerbstätige Ehefrauen von der Beitragspflicht ausgenommen, haben aber trotzdem einen Anspruch auf eine eigene Rente oder sind an einer Ehepaarrente beteiligt. Das Splittingsystem des Nationalrates will Gutschriften für Personen mit Erziehungs- und Betreuungsaufgaben einführen. Die Rentenschmälerung infolge teilweiser oder vollständiger Aufgabe der Erwerbsarbeit wegen der Wahrnehmung von sozial wertvollen Betreuungsaufgaben soll vermieden werden. Im Einheitsrentensystem kann auf der Leistungsseite keine Personengruppe mehr gezielt bessergestellt werden. Es würde auch unabhängig davon, ob eine Person den ihr zumutbaren finanziellen Beitrag zur Alterssicherung geleistet hat, die Einheitsrente ausgerichtet.

● **Rentenberechtigte im Ausland:** Besonders die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer würden von der Einführung der Einheitsrente profitieren. Sie entrichten Beiträge auf einem durchschnittlich sehr niedrigen Einkommen an die freiwillige Versicherung. Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz erwerbstätig waren, haben in den meisten Fällen nur Anspruch auf eine niedrige Rente, da sie in der Regel nur ein kleines Einkommen erzielt haben. Diese beiden Personenkategorien würden von einer Einheitsrente erheblich mehr profitieren als die Personen in der Schweiz. Die Summe der Renten der Rentenberechtigten in der Schweiz würde dank einer Einheitsrente in der Höhe der Maximalrente gegenüber heute um 12 Prozent er-

höht; jene der Rentenberechtigten im Ausland aber um 22 Prozent.

### Auswirkungen auf das Beitragsrecht

Im Bericht wird vorausgeschickt, dass die durchführungstechnischen Vereinfachungen auf der Leistungsseite mehr als aufgewogen würden, sollten in einem Einheitsrentensystem die nichterwerbstätigen Ehefrauen beitragsrechtlich erfasst werden müssen.

Der Hauptgrund für die gute Zahlungsmoral gegenüber der AHV wird dem Versicherungscharakter des Sozialwerkes zugeschrieben, der die späteren Leistungen von der Höhe der bezahlten Beiträge abhängig macht. Eine Abkehr vom Prinzip der Beitragsäquivalenz könnte zur Folge haben, dass vermehrt versucht würde, möglichst wenig AHV-Beiträge zu bezahlen. Im Bericht werden folgende Möglichkeiten dazu genannt: grössere Teile des Lohnes könnten etwa in Form von Naturalbezügen, der freien Benutzung des Geschäftswagens, verbilligten Waren- oder Dienstleistungsbezügen gezahlt werden; Ausschöpfung des Unkostenpotentials; Zunahme der Schattenwirtschaft. Auf der politischen Ebene könnte die Forderung nach der Plafonierung des beitragspflichtigen Einkommens oder der Beitragsbefreiung von Teilen des Lohnes oder der Versicherten erhoben werden.

### Koordination mit andern Versicherungszweigen

● **Allgemein:** Das AHV-System hat in unserer Sozialversicherung Basisfunktion. Einkommensgrenzwerte, aber auch Rentenbeträge sind für andere Versicherungszweige ebenfalls gültig oder zumindest richtungweisend (insbesondere Erwerbsersatzordnung, Ergänzungsleistungen, berufliche Vorsorge). Mit der Abkoppelung der AHV-Renten vom Einkommen würde zweifellos eine Entkoordinierung und Verselbständigung dieser Systeme eingeleitet.

● **Invalidenversicherung:** Die Rentensysteme von AHV und IV sind heute identisch. In der IV würden daher ebenfalls Einheitsrenten ausgerichtet. Daneben gäbe es aber auch einkommensabhängige Geldleistungen, die Taggelder. Durch die

Entkoordinierung dieser beiden Leistungen besteht die Gefahr, dass der Anreiz, die hohe Rente statt das kleinere Taggeld zu beziehen, den Willen zur Wiedereingliederung schwächen könnte.

● **Berufliche Vorsorge:** Die Einheitsrente auf dem Niveau der Maximalrente hätte eine Verschiebung von Zweiter zu Erster Säule zur Folge. Innerhalb des Obligatoriums würde dies zu einer Senkung des Beitrages an die berufliche Vorsorge führen. Die Übergangsgeneration, die heute noch nicht einmal die gesetzlichen Mindestleistungen erhält, wäre von der Beitragssenkung ebenso ausgenommen wie der überobligatorische Einkommensbereich. Würde die Einheitsrente tiefer als die Maximalrente angesetzt, so ergäbe sich im Bereich bis zur Maximalrente eine Verschiebung von Erster zu Zweiter Säule.

### Solidarität in der Versicherung

Das Solidaritätsmass, das heisst die Umverteilungswirkung der Einheitsrente, wird im Bericht aufgrund der selbstfinanzierten Rentenjahre verschiedener Einkommenskategorien dargestellt (vgl. Tabelle 1). Das Resultat: Nicht nur für die kleinen Einkommen, die auch heute in hohem Mass von Solidaritätsbeiträgen der höheren Einkommen unterstützt werden, sondern auch für mittlere Einkommen um 50 000 Franken/Jahr sinkt die Anzahl der mit den eigenen Beiträgen finanzierten Rentenbezugsjahre selbst im System einer *kostenneutralen* Einheitsrente. Eine Einheitsrente auf dem Niveau der Maximalrente hätte Solidaritätszahlungen an noch höhere Einkommensklassen zur Folge.

### Internationale Gegenüberstellung

Die Tabelle 2 zeigt, dass praktisch alle ausländischen Einheitsrentensysteme eine Partnerschaftskomponente kennen. In der Regel werden nur sehr bescheidene Leistungen ausgerichtet. Dafür wird das System durch einkommensbezogene Zusatzsysteme ergänzt. Dieses Verhältnis entspricht häufig jenem des in der schweizerischen AHV-Rentenformel vorkommenden festen Rententeils (Bruchteil der Mindestrente) und dem variablen Rententeil (Bruchteil des Einkommens) und nicht etwa dem Verhältnis von AHV

<sup>4</sup> Einheitsrente von 1670 Fr./Monat = 2,9 Mia. Franken Mehrkosten; Einheitsrente von 1880 Fr./Monat = 3,2 Mia. Franken Mehrkosten.

**Tabelle 1: Anzahl der selbst finanzierten Rentenbezugsjahre**

(Mann: Alter 65, Lebenserwartung 15,5 Jahre; Frau: Alter 62, Lebenserwartung 22,5 Jahre)

Einkommen	Geltende Ordnung		Einheitsrente 1670.-		Einheitsrente 1880.-	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
10 000	3,3	3,1	1,8	1,7	1,6	1,5
30 000	6,8	6,4	5,4	5,0	4,9	4,6
50 000	9,3	8,7	9,0	8,3	8,2	7,6
70 000	11,5	10,7	12,5	11,7	11,5	10,7
90 000	14,7	13,7	16,1	15,0	14,7	13,7
110 000	18,1	16,8	20,0	18,3	18,1	16,8

**Tabelle 3: Ersatzquoten auf Bruttoeinkommen<sup>1</sup> (EG-Eurostatistik 1993)**

Länder (Gruppe)	Einzelperson			mit Ehepartner			Verhältnis Ehepartner/ Einzel
	66,6 %	100 %	200 %	66,6 %	100 %	200 %	
D	53	53	39	53	53	39	—
A <sup>2</sup> E	90	90	90	90	90	90	—
I <sup>3</sup>	78	78	82	78	78	82	—
P	77	77	77	84	82	79	109–102,5 %
B <sup>3</sup>	59	47	36	73	58	43	124–119 %
F	78	69	59	78	69	59	—
B L	76	67	54	76	67	54	—
GR	112	98	87	119	102	89	107–102 %
GB	42	33	23	61	46	30	145–130 %
DK	51	34	17	93	62	31	182 %
C IRL	44	29	15	71	48	24	160–165 %
NL	50	33	17	72	48	24	140 %
CH <sup>3</sup>	47	36	20	71	55	30	150 %
geltende Ordnung Einheitsrente	54	36	18	81	54	27	150 %

<sup>1</sup> Volle Versicherungsdauer, Neurentenbasis<sup>2</sup> A = System mit Beitragsäquivalenz; B = gemischtes System; C = Einheitsrenten-System<sup>3</sup> Unplafonierte Beiträge

und beruflicher Vorsorge. Dass es sich bei den Einheitsrenten um minimale Leistungen handelt, zeigt auch der Vergleich der Ersatzquoten für drei verschiedene Einkommensbereiche in beitragsäquivalenten (A), gemischten (B) und Einheitsrenten-Systemen (C) (vgl. Tabelle 3). Zum Vergleich mit den beitragsäquivalenten Systemen müsste für die Schweiz die berufliche Vorsorge miteinbezogen werden.

he von Punkten genauer unter die Lupe genommen werden müsste. Das BSV rechnet für die Abklärung der noch offenen Fragen und die Ausarbeitung eines konkreten Modells mit einem Zeitbedarf von einem bis anderthalb Jahren. Die Befristung der sozialpolitischen Verbesserungen in der AHV und IV, die am 1. Januar 1993 in Kraft getreten sind, auf Ende 1995 ruft aber nun nach raschem gesetzgeberischem Handeln.

## Schlussfolgerungen

Der Bericht zeigt, dass vor der Einführung einer Einheitsrente eine Rei-